

Orientierungssatz:

Aus dem Fischereirecht (Art. 1 Abs. 1 BayFiG) kann keine Klagebefugnis hergeleitet werden, eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG 2010 anzufechten.

Hinweis:

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG. Sie arbeitet systematisch die Genehmigungsvoraussetzungen heraus. Gleichzeitig stellt sie klar, dass die Vorschrift nicht drittschützend ist und sich damit Dritte nicht auf ein privates Fischereirecht mit dem Ziel der Versagung der Genehmigung gegenüber einem Vorhabenträger berufen können.

8 B 13.386
W 4 K 10.561

*Großes Staats-
wappen*

Verkündet am 23. April 2013
Venus
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. ***** ** ***

2. ***** ** ***

3. ***** *****

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte **** * ***** ****

***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigefügt:

***** ***** ** **

vertreten durch den Vorsitzenden,

***** *****

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

***** ** ***** *****

wegen

wasserrechtlicher Genehmigung;

hier: Berufung der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13. September 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bauer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2013
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger haben die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu je einem Drittel zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Kläger wenden sich gegen eine dem Beigeladenen erteilte wasserrechtliche Anlagengenehmigung für einen Trainingsparcours bei Main-km 263 am rechten Mainufer in der Gemarkung E***** zwischen den Staustufen R***** und G*****. Der Parcours soll aus sechs Bojentoren bestehen und sich über eine Fläche von 80 m x 25 m erstrecken. Ein Tor soll aus zwei Bojen bestehen, die unter Wasser mit einer Stahlstange verbunden sind.
- 2 Das Landratsamt W***** erteilte dafür dem Beigeladenen mit Bescheid vom 22. Mai 2007 eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 59 BayWG a.F. sowie wegen der Lage in einem Überschwemmungsgebiet eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 61h BayWG a.F.
- 3 Einen Widerspruch der Kläger vom 21. Juni 2007 wies die Regierung von Unterfranken mit Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 2010 zurück. Nach dem seit 1. März 2010 geltenden neuen Bayerischen Wassergesetz (Art. 20 BayWG 2010) seien die Kläger als Inhaber von Fischereirechten insoweit nicht mehr widerspruchsbefugt. Ihre Fischereirechte seien auch nicht spürbar betroffen.
- 4 Die anschließend erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. September 2011 abgewiesen. Die Klagen seien zulässig, weil sich durch die Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes zum 1. März 2010 im Hinblick auf den Drittschutz in Art. 20 BayWG 2010 nichts geändert habe. Die Klagen seien aber unbegründet, weil eine Verletzung der Fischereirechte der Kläger, die unter dem Wohl

der Allgemeinheit widersprechende Gewässeränderungen zu subsumieren sei, nicht zu besorgen sei. Für eine Verletzung der nunmehr in § 78 WHG geregelten Schutzbestimmungen für festgesetzte Überschwemmungsgebiete habe die Klägerseite bereits nichts dargelegt.

5 Mit ihrer Berufung verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Während des gesamten Verfahrens hätten sich die zuständigen Behörden geweigert, eine ordentliche und sachgerechte Bewertung der tier- und naturschutzrechtlichen Situation an der betroffenen Stelle des Mains vorzunehmen. Zielführende Auflagen seien nicht in Erwägung gezogen worden. Die Genehmigung verstoße deshalb gegen die Belange des Wohls der Allgemeinheit. Das Erstgericht habe eine Abwägung einseitig zugunsten der Beigeladenen vorgenommen. Der Bootsverkehr, den die Beigeladene beabsichtige, führe vor allem in den Frühjahrs- und Sommermonaten zu Schädigungen der Fischbrut und des Fischlaichs.

6 Die Kläger beantragen,

7 das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 13. September 2011, den Genehmigungsbescheid des Landratsamts W***** vom 22. Mai 2007 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 14. Mai 2010 aufzuheben.

8 Der Beklagte beantragt,

9 die Berufung zurückzuweisen.

10 Das Verwaltungsgericht habe die hier vorzunehmende Güterabwägung ausführlich und nachvollziehbar begründet. Die Fachbehörden hätten überzeugend dargelegt, dass durch den Bootsbetrieb die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Fischereirecht nicht überschritten werde. Im Übrigen sei nach der Neuregelung des Art. 20 Abs. 2 und 4 BayWG bereits die Klagebefugnis zu verneinen.

11 Der Beigeladene beantragt,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Der Beigeladene verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Der durch den strittigen Boots-

verkehr betroffene Bereich mache nur 0,035% der Fläche aus, in der die Kläger ihr Fischereirecht ausüben dürften.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 19. April 2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 15 Die zulässige Berufung bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.
- 16 Das Ersturteil vom 13. September 2011 erweist sich zwar in einzelnen Punkten der Herleitung der Begründung insoweit als nicht zutreffend, als es die für die Entscheidung des Rechtsstreits mit maßgebliche Vorschrift des Art. 20 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) – BayWG 2010 – in Bezug auf das Fischereirecht der Kläger als drittschützend angesehen und insoweit keinen Unterschied gegenüber der Vorgängervorschrift des Art. 59 BayWG a.F. erblickt hat. Als zutreffend erweist sich vielmehr die Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO, Regierung von Unterfranken), die Art. 20 BayWG 2010 wegen der Änderungen im Wortlaut der Vorschrift mit den entsprechenden Konsequenzen für die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) nicht für drittschützend hält. Im Ergebnis wirkt sich dieser Rechtsfehler aber nicht aus.
- 17 1. Aus dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist eindeutig das Ergebnis zu entnehmen, dass die Vorschrift nicht drittschützend ist und ein Berufen auf das Fischereirecht der Kläger damit ausscheidet.
- 18 a) Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist im vorliegenden Fall anwendbar. Zwar haben die Beigeladenen ihren Genehmigungsantrag noch unter Geltung des Art. 59 BayWG a.F. gestellt und von der Ausgangsbehörde verbeschieden erhalten (Antrag vom 6.2.2007; Bescheid des Landratsamts vom 22.5.2007). Doch ist das Bayerische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), mit Ablauf des 28. Februar 2010 außer Kraft getreten (vgl. Art. 79 Abs. 1 BayWG 2010). In diesem Zeitpunkt war das Verfahren noch nicht abgeschlossen,

sondern befand sich im Stadium des Widerspruchsverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO (Widerspruchsbescheid vom 14.5.2010). Als Übergangsrecht regelt Art. 81 BayWG 2010 lediglich, dass bereits begonnene Verfahren nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen sind. Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ist indes keine Verfahrens-, sondern eine materielle Vorschrift über die Versagungsgründe bei der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung. Aus Art. 81 BayWG 2010 kann deshalb etwa hergeleitet werden, dass das anhängige Widerspruchsverfahren trotz Art. 15 Abs. 2 AGVwGO zu Ende zu führen war. Die Anwendbarkeit des Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010 ab 1. März 2010 schließt Art. 81 BayWG 2010 mit diesem Inhalt dagegen nicht aus. Mithin ergibt sich aus dem materiellen Recht keine Sonderregelung, so dass es bei der Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln verbleibt. Danach gilt der Grundsatz, dass für im Verfahren der Anfechtungsklage zu beurteilende Rechtsänderungen die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (vgl. etwa BVerwG, U.v. 19.12.1985 – 7 C 65.82 – BVerwGE 72, 300/311f.). Die Rechtsposition der Kläger als Dritte, die gegen die erteilte Gestattung vorgehen, beurteilt sich daher nur nach Art. 20 Abs. 4 BayWG 2010.

- 19 b) Nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG 2010 darf die wasserrechtliche Anlagengenehmigung nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG 2010 nimmt wiederum auf die Gründe des Wohls der Allgemeinheit Bezug und konkretisiert dieses Tatbestandsmerkmal sodann mit dem Zusatz „insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist“. § 36 WHG 2010 legt die materiellen Anforderungen für das Errichten, Betreiben, Unterhalten und Stilllegen für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern, also das „Genehmigungsprogramm“ dahin fest, „dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist“. § 36 WHG liegt damit ein rein wasserwirtschaftliches Gestattungsregime zugrunde. Gründe der Wasserwirtschaft sind dem rein objektiven Recht zuzuordnen; sie bezwecken nicht den Schutz von Eigentum, Besitz oder auch von Fischereirechten Dritter, sondern nur den Schutz der öffentlich-rechtlichen Interessen der Allgemeinheit bei der Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne einer „haushälterischen“ Bewirtschaftung, um den Wasserhaushalt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (vgl. BVerfG, U.v. 15.7.1981 – 1 BvL 77/78 – BVerfGE 58, 300/340 ff.; BVerwG, U.v. 17.4.2002 – 9 A 24/01 – BVerwGE 116, 175/177 ff.). Demgegenüber enthielt der Wortlaut der Vorgängervorschrift Art. 59 BayWG a.F. in Absatz 2 das Tatbestands-

merkmal „des Schutzes von ... Eigentum geboten ist“. Das Entfallen dieses Merkmals im neuen Gesetzeswortlaut belegt eindeutig die Absicht des Gesetzgebers, den Schutz des Eigentums künftig nicht mehr als Gestattungsvoraussetzung anzusehen (ebenso Drost/Ell/Schmid/Nußbaumer/ Schindler, BayVBI 2013, 33/41 f.; Szechenyi, BayVBI 2013, 138/139).

- 20 Dass der Gesetzgeber des Bayerischen Wassergesetzes 2010 in Art. 36 Satz 1 BayWG 2010 (Hafen- und Ländeordnungen) einen anderen Weg gegangen ist und dort im Wortlaut formuliert hat, „zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gefahren für ... Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten ...“ spricht nicht gegen, sondern für das schon vom Gesetzeswortlaut vorgegebene Ergebnis. Denn die Details der Regelungstechnik bestimmt der Gesetzgeber selbst. Dabei kann er die einzelnen Tatbestände je nach Regelungsabsicht in der einen oder in der anderen Weise zuschneiden. Infolgedessen ist es auch ohne Belang, dass er einmal den Begriff „Eigentum“ im weiteren Zusammenhang mit dem Merkmal „Wohl der Allgemeinheit“ gebraucht (Art. 36 Satz 1 BayWG 2010, Art. 59 Abs. 2 BayWG a.F.), ein andermal nicht (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BayWG 2010).
- 21 2. Das Ergebnis, dass das Fischereirecht als Teil des Eigentumsrechts gegenüber der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung keine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) verleiht, wird im Übrigen auch durch andere Auslegungsmethoden bestätigt.
- 22 Zwar sind die Gesetzesmaterialien zu Art. 20 BayWG 2010 unergiebig; zur inhaltlichen Neufassung der Regelungen des Art. 20 Abs. 2 und 4 BayWG 2010 finden sich in der amtlichen Begründung der Gesetzesmaterialien keine Darlegungen, obwohl ausgeführt wird, Art. 20 des Entwurfs übernehme inhaltlich die Regelungen des Art. 59 BayWG a.F., und obwohl die Streichung des Tatbestandsmerkmals „Eigentum“ eigentlich als von wesentlicher Bedeutung erscheinen müsste (vgl. LT-Drs. 16/2868, S. 42). Jedoch folgt das o.g. Ergebnis auch aus systematischen und am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Erwägungen. Infolge der Veränderung des Wortlauts gegenüber Art. 59 Abs. 2 BayWG a.F. und des Verweises in Art. 20 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 2 BayWG 2010 auf § 36 Satz 1 WHG 2010 wird die Absicht des Gesetzgebers deutlich, den Wortlaut der Norm mit seiner früheren Verweisung auf das „Eigentum“, der zu streitigen Auslegungsergebnissen geführt hatte, zu bereinigen und in der Konsequenz dessen die Rechte Dritter – vornehmlich – auf zivilrechtliche Abwehransprüche zu beschränken. Die Privilegierung eines erkennbar abgegrenzten Personenkreises im Rahmen der wasserrechtlichen Anlagegenehmigung

ist jedenfalls im neuen Recht im Gegensatz zum früheren Gesetzestatbestand nicht ersichtlich; wasserwirtschaftliche Begrifflichkeiten (vgl. § 36 Satz 1 WHG 2010) wie die Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen oder die Erschwerung der Gewässerunterhaltung gehören dazu eindeutig nicht (vgl. dazu BayVGH, U.v. 14.1.1986 – 8 B 80 A 1734 – BayVBI 1986, 524/525 mit abl. Anm. Knopp, BayVBI 1986, 526 f.; Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2010, Art. 20 BayWG Rn. 41 f.). Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird damit konsequenterweise zu einer öffentlich-rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung fortentwickelt (vgl. Szechenyi, BayVBI 2013, 138/139), die der Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung vergleichbar ist. Die vom Senat in der Entscheidung vom 14. Januar 1986 vertretene Auffassung wird für das neue Recht des Art. 20 BayWG 2010 aufgegeben.

23 3. Drittschützende Rechtspositionen stehen den Klägern aber auch nicht nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme zur Seite. Der öffentlich-rechtliche Nachbarschutz für den Bereich des Wasserrechts lässt sich – nicht anders als für andere Gebiete des öffentlichen Rechts – grundsätzlich nur aus Rechtsvorschriften herleiten, die das individuell geschützte private Interesse Dritter und die Art der Verletzung dieser Interessen deutlich erkennen lassen (vgl. BVerwG, U.v. 15.7.1987 – 4 C 56.83 – BVerwGE 78, 40/41 f. m.w.N.). Eine solche Rechtsvorschrift ist dem Wasserhaushaltsgesetz 2010 für den Bereich der Anlagengenehmigung (§ 36 WHG 2010) nicht zu entnehmen – ebenso wenig wie dem landesrechtlichen Genehmigungstatbestand des Art. 20 BayWG 2010.

24 Das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist bei wasserrechtlichen Gestattungen (vgl. §§ 7, 8 WHG a.F., § 8 WHG 2010) im Hinblick darauf anerkannt, dass allen Gestattungstatbeständen das Gebot, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden, gemeinsam ist (vgl. BVerwG, U.v. 15.7.1987 – 4 C 56.83 – BVerwGE 78, 40/41 f.; BayVGH, U.v. 25.3.1980 – 91 VIII 76 und 92 VIII 76 – ZfW 1981, 41 f. – jeweils zu § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG a.F.; vgl. auch BayVerfGH, E.v. 18.3.2010 – Vf. 35-VI-09 – BayVBI 2010, 500/501 f.; ferner § 13 Abs. 1 WHG 2010). Die Belange Dritter sind daher insoweit nach den in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1977 (IV C 22.75 – BVerwGE 52, 122/126 f.) entwickelten Grundsätzen im Rahmen des der Wasserrechtsbehörde zustehenden Ermessens zu berücksichtigen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der

Dinge zuzumuten ist (vgl. BVerwG, U.v. 25.2.1977 – IV C 22.75 – BVerwGE 52, 122/126 f.).

- 25 Die die Anlagengenehmigung betreffenden wasserrechtlichen Rechtsvorschriften – § 36 WHG 2010, Art. 20 BayWG 2010 – lassen jedoch kein solches Gebot erkennen, auch nachteilige Wirkungen für private Dritte zu vermeiden und dabei insbesondere auch Zumutbarkeitskriterien heranzuziehen. Die Anlagengenehmigung darf nur versagt werden, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in § 36 WHG 2010 aufgezählten Gründe es erfordern (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG 2010). Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit zielt in der Zusammenschau mit § 36 Satz 1 WHG 2010 ausschließlich auf den Schutz öffentlicher Belange, insbesondere auf die Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) und die Vermeidung einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung ab (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 3 WHG 2010 Rn. 41 und Art. 20 BayWG 2010 Rn. 44). Individuelle Interessen sind über § 3 Nr. 10 WHG allenfalls in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung mit umfasst (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 20 BayWG 2010 Rn.44). Damit gehört das Fischereirecht nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG), das nach der Rechtsprechung des Senats in erster Linie ein Aneignungsrecht enthält und unbeschadet der Hegeverpflichtungen einen Ausschnitt des zivilrechtlichen Eigentums zum Gegenstand hat (vgl. BayVGH, U.v. 17.3.1998 – 8 A 97.40031 – BayVBl. 1999, 18/19), auch insoweit nicht zu den geschützten Rechtspositionen. Hinzu kommt, dass auf die Erteilung der Anlagengenehmigung ein Rechtsanspruch besteht. Denn die wasserrechtliche Anlagengenehmigung ist nach dem Tatbestand des Art. 20 BayWG 2010 als gebundene Entscheidung konzipiert (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 20 BayWG 2010 Rn. 41). Daher können, wenn keine Versagungsgründe vorliegen, private Belange Dritter auch nicht Gegenstand einer Ermessensentscheidung der Wasserrechtsbehörde sein. Die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG 2010 zu treffende Abwägungsentscheidung betrifft die einzelfallbezogene Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen und dem Interesse des Antragstellers (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 20 BayWG 2010 Rn. 43). Die Einbeziehung privater Rechte Dritter in diese Abwägungsentscheidung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen (s. oben 1. und 2.). Dies verdeutlicht bereits der Wortlaut der Vorschrift, wonach bei der Entscheidung auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen ist. Eine etwaige Beeinträchtigung der privaten Fischereirechte, wie sie hier von Seiten des Privatgutachters der Kläger (s. Gutachten von Prof. Dr. R. Knösche

vom 6.8.2010) und auch von Seiten des Fachberaters für Fischerei des Bezirks Unterfranken (s. etwa Stellungnahme vom 25.4.2007 und die Ausführungen des Fachberaters für Fischerei in der mündlichen Verhandlung des Erstgerichts) für möglich gehalten werden, kann deshalb keinen Einfluss auf die Abwägungsentscheidung nehmen. Dies scheidet schon am Tatbestand der einschlägigen Normen.

- 26 Nach alledem besteht für die Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme bei der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG 2010 im Regelfall kein Raum. Offen bleiben kann, ob bzw. inwieweit dann, wenn ein Baugenehmigungstatbestand in die Erteilung der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung eingeschlossen ist (Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO), dem Gebot der Rücksichtnahme weiterhin Bedeutung zukommen kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.
- 27 Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, inwiefern eine Anwendung des Rücksichtnahmegebots der Klage zum Erfolg verhelfen könnte. Nach der Rechtsprechung des Senats können mit der Berufung auf das Fischereirecht nach Art. 1 Abs. 1 BayFiG in Bezug auf die fischereiliche Hege nur substantielle Eingriffe abgewehrt werden (vgl. BayVGh, U.v. 17.3.1998 – 8A 97.40031 – BayVBI 1999, 18/19). Bei einer unterstellten Abwägbarkeit im Rahmen des Rücksichtnahmegebots würde sich eine aus dem Fischereirecht hergeleitete Rechtsposition nicht voll durchsetzen können, sondern allenfalls zu einer Art Mittelwertbildung führen. Wie angesichts der starken Vorbelastungen des in Rede stehenden Bereichs des Mains bei E***** mit seinen gravierenden Auswirkungen auf die Fischpopulation durch verschiedenartige, vor allem schiffereiliche Nutzungen, die durch die schlüssige naturschutzfachliche Beurteilung der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken (vorgetragen in der mündlichen Verhandlung des Erstgerichts am 13.9.2011) belegt sind, überhaupt ein messbarer Gewinn für das Fischereirecht der Kläger ermittelt werden könnte, wäre nicht nachvollziehbar.
- 28 4. Die wegen der Lage in einem Überschwemmungsgebiet erteilte Gestattung haben die Kläger nicht mehr angegriffen.
- 29 Kostenentscheidung: § 154 Abs. 2, Abs. 3, § 159 Satz 1, § 162 Abs. 3 VwGO, § 100 ZPO.
- 30 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO.

31 Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

32 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

33 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

34 Dr. Allesch

Bauer

Dr. Löffelbein

- 35 **Beschluss:**
- 36 Der Gesamtstreitwert wird auf 22.500 Euro festgesetzt (§ 47, § 52 Abs. 1 GKG, Tz. II.9.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2004, NVwZ 2004, 1327 analog).
- 37 Dr. Allesch Bauer Dr. Löffelbein